



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Thomas Ladzinski

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 07. FEB. 2023

Verkehrsüberwachung am 28.12.2022 an der Lohmener Straße AF2858/23

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil diese entgegen § 19 Abs. 1 GO SR nicht „knapp gehalten“ ist. Hinsichtlich der Fragen 5 und 6 kommt hinzu, dass diese keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betreffen.

Frage 5 zielt auf einen statistischen Gesamtüberblick über sämtliche im Zuge der beschriebenen Verkehrsüberwachung festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen. Frage 6 zielt auf eine Prognose zu etwaigen Standortänderungen, die nach der Erwartung des Fragestellers aus den im Doppelhaushalt 2023/24 zugrunde gelegten Einnahmeerwartungen resultieren. Statistisch zusammengefasste Sachverhalte und hypothetische Sachverhalte erfüllen nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Daran fehlt es bei den auf allgemeine Ausforschung gerichteten Fragen 5 und 6.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese – jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„Mich erreichte die Anfrage eines Dresdners, der beobachtete, wie am 28.12.2022 durch Mitarbeiter der Landeshauptstadt Dresden in Höhe der Lohmener Straße 29 eine Verkehrsüberwachung durchgeführt wurde. Er zeigte sich sehr verwundert über den Standort, da sich das

VKÜ-Fahrzeug einerseits auf einem Grünstreifen hinter einer durchgezogenen Fahrbahnmarkierung befand und zudem der Abstand des VKÜ-Fahrzeuges zum entsprechenden VZ 274-30 lediglich 20 bis 30 Meter betrug, wohingegen laut der allgemein gültigen Richtlinien 150 Meter nicht unterschritten werden dürften.

1. Woraus begründete sich die Notwendigkeit der Durchführung einer VKÜ an der benannten Stelle?“

Gemäß der VwV-VKÜ sind verkehrsüberwachende Maßnahmen vorrangig auf den Schutz schwacher Verkehrsteilnehmer sowie die Reduzierung der Zahl der Verkehrsunfälle auszurichten. Auf dem gegenständlichen Abschnitt der Lohmener Straße gibt es keine Gehwege. Durch überhöhte Geschwindigkeiten werden vor allem Fußgänger gefährdet. Entsprechende Bürgerbeschwerden liegen dem Ordnungsamt vor.

2. „Wurde in diesem Zusammenhang ein Auftrag erteilt? Wenn ja:

a. Inwiefern enthielt dieser Auftrag die genaue Position als Vorgabe für den Beamten, der die Aufstellung des VKÜ-Fahrzeuges vorgenommen hat?“

Die Standorte der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung werden wöchentlich in einem Einsatzplan vorgegeben. Über den genauen Standort des Messfahrzeuges entscheidet der/die die Messung durchführende Bedienstete unter Beachtung der gesetzlichen, technischen und örtlichen (Parksituation) Vorgaben.

„b. Wann wurde der Auftrag durch welche Stelle erteilt?“

Der Einsatzplan wird in der jeweiligen Vorwoche durch das Sachgebiet Verkehrsüberwachung erstellt und in der Regel spätestens am Freitag der Vorwoche den Messbediensteten bekannt gegeben.

3. „Wurde in diesem Zusammenhang eine Sondergenehmigung für das Parken auf einem Grünstreifen erteilt? Wenn ja: Wann wurde diese erteilt und durch welche Stelle?“

Eine Genehmigung zum Parken auf dem Grünstreifen wurde im Rahmen der Einsatzplanung nicht erteilt, denn sie liegt bereits per Gesetz (§ 35 StVO) vor. Die Bediensteten des Gemeindlichen Vollzugsdienstes können demnach bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Sonderrechte in Anspruch nehmen. Dies wurde im vorliegenden Fall getan, weil eine andere Abstellmöglichkeit für das Messfahrzeug nicht vorhanden war. In aller Regel wird der § 35 StVO aber bei der Durchführung mobiler Geschwindigkeitskontrollen durch das Ordnungsamt nicht in Anspruch genommen.

4. „Wie begründet sich die Nichteinhaltung der für Sachsen geltenden Richtlinie bezüglich des Abstandes zum entsprechenden Geschwindigkeitsbegrenzungsschild?“

Bei der besagten Geschwindigkeitsmessung wurde der Abstand zum Verkehrszeichen in beiden Fahrtrichtungen eingehalten. Der Abstand betrug 200 Meter nach dem ersten Verkehrszeichen beziehungsweise 400 Meter nach dem Wiederholungsverkehrszeichen.

5. „Wie viele Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden im Zuge dieser VKÜ festgestellt?“

Es wurden 39 Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt.

6. „Angesichts des für die Jahre 2023/24 beschlossenen Doppelhaushaltes und der darin eingeplanten Einnahmeerwartungen durch Verkehrsüberwachungen: Welche Änderungen bezüglich der Standortauswahl von Geschwindigkeitskontrollen werden aus diesem Beschluss resultieren?“

Es werden keine Änderungen aus diesem Beschluss resultieren. Die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen werden auch zukünftig vorrangig an Unfallschwerpunkten sowie im Bereich von Schulen, Kindergärten und anderen schutzwürdigen Einrichtungen durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert